

26 Investitionen zur Stärkung von Resistenz und ökologischem Wert des Waldes - Öffentlicher Wert & Schutz vor Naturgefahren (8.5.1)

[Art. 21 Abs. 1 lit d iVm Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013]

26.1 Ziele

1. Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes
2. Schutz vor Naturgefahren
3. Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserressourcen des Waldes

26.2 Förderungsgegenstände

26.2.1 **Vorhaben zur Stabilisierung und Verbesserung des Waldzustandes oder des Standortes sowie Vorhaben zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

1c

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau, Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten; Bermen; Querfällung, einfache technische Werke; Verankerung; Verpflockung; Begehungssteige)]
- **Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)**
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand
- Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung

4

7

4

26.2.2 **[entfällt]**

1c

26.2.3 Waldbauliche und technische Maßnahmen zur Erhaltung oder zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme von Wäldern einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken – förderbar sind folgende Aktivitäten mit den in Klammer stehenden Aktionen:

- Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung); Aufforstung; Nachbesserung; Ergänzung von Naturverjüngung; Bestandesumbau; Unterbau, Technische Begleitmaßnahmen (Kontrollzaun; Einzelschutz für seltene Baumarten; Bermen; Querfällung, einfache technische Werke; Verankerung; Verpflockung; Begehungssteige)]
- **Kulturpflege nach Aufforstung (Beseitigen der Konkurrenzvegetation)**
- Jungbestandspflege,
- Durchforstung,
- Entwicklung Nebenbestand,
- Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung

7

4

26.2.4 **[entfällt]**

1c

26.3 Förderungswerber

26.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

26.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gemeinden, Gemeindeverbände
- Wassergenossenschaften, Wasserverbände

26.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

26.4 Förderungsvoraussetzungen

26.4.1 Vorhaben gemäß Punkt [Satzteil entfällt] 26.2.3 befinden sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis

- des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) oder
- der Bezirksrahmenpläne (Waldflächen mit Objektschutzwirkung) oder
- [entfällt]

1c

Vorhaben für die Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserschutzwäldern gemäß Punkt 26.2.1 befinden sich in einem regionalen Schwerpunktgebiet auf Basis von Wasserschutz und –schongebieten gemäß Wasserrechtsgesetz

26.4.2 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

7

26.4.3 Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten [Satzteil entfällt].

4

26.4.4 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

26.4.5 [entfällt].

5

26.4.6 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

26.5 Art und Ausmaß der Förderung

26.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten unter Bezugnahme auf Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß 60 % bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion.

4

Bei Hubschrauberbringung kommt ein Fördersatz von 60 % der Hubschrauberkosten inkl. An- und Abreise zur Anwendung.

1c

26.5.2 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

26.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

26.6 Förderungsabwicklung

26.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1c

26.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

26.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

[Satz entfällt]

1a